



## Reglement zur Verhinderung der Vergandung der Gemeinde Staldenried

---

*Es kommt immer vermehrt vor, dass der aufgehende Graswuchs weder geerntet noch entfernt wird. Dadurch wird die Brandgefahr erheblich erhöht. Das gepflegte Ortsbild wird negativ beeinträchtigt. In ungeernteten Wiesen und Weiden sammelt sich alles Ungeziefer an.*

Gestützt auf:

- das kantonale Gesetz vom 18. November 1973 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- das Vollziehungsreglement vom 04.10.1978 zum Gesetz vom 18. November 1973 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, der Bundes- und der Kantongesetzgebung,

wir folgendes Reglement beschlossen.

- Art. 1** Das Reglement hat Gültigkeit auf die nachstehend bezeichneten Nutzungsgebiete der Gemeinde Staldenried:
- a) Perimeter der Güterzusammenlegung in Staldenried
  - b) Perimeter des Bewässerungsgebietes der Gsponeri / Scheidbodmeri in Gspon.
- Art. 2** Diese Nutzungszonen sind auf der Landkarte 1 : 25'000 eingetragen. Dieser Plan bildet integrierter Bestandteil des Reglementes.
- Art. 3** In den Nutzungszonen sind ab Wiesen, Weiden und Aeckern der aufgehende Pflanzenwuchs zu ernten oder zu entfernen.
- Art. 4** Zeitlich werden dafür folgende Fristen festgelegt:
- a) Staldenried, bis spätestens 20. Juli jeden Jahres
  - b) Gspon, bis spätestens 15. August jeden Jahres.
- Art. 5** Jeder Grundeigentümer ist persönlich verantwortlich, dass der aufgehende Pflanzenwuchs in den vorerwähnten Fristen geerntet oder entfernt wird (mähen oder abweiden).
- Art. 6** Das Abbrennen von dürrerem Gras ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes gegen Feuer und Naturelemente verboten.
- Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet die Wasserfuhre in seinem Grundstück immer gut offen zu halten.
- Art. 7** In den Bauzonen der Nutzungsgebiete, - wo der zonenplan noch nicht besteht im genehmigten engeren Baugebiet – dürfen die Grundstücke nicht ohne Bewilligung mit einer dauerhaften festen Umzäunung versehen werden.
- Art. 8** Kommt der Grundeigentümer der Verpflichtung von Art. 5 nicht nach, wird er von der Gemeinde aufgefordert, das Versäumte innert 10 Tagen nachzuholen.

- Art. 9** Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, organisiert die Gemeinde, auf Kosten der Grundeigentümer, das Mähen und Entfernen des aufgehenden Pflanzenwuchses.
- Art. 10** Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand dem Fehlbaren in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.
- Art. 11** Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.
- Art. 12** Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen an den Staatsrat des Kantons Wallis zu richten.

Gemeindeverwaltung Staldenried

***Vorliegendes Reglement wurde an der Ur- und Burgerversammlung vom 11. März 1984 angenommen.***

***Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 28.03.1984.***

